

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN LANDESCUP DES OÖ FUSSBALLVERBANDES

gültig für den Bewerb 2025/2026

Linz, 16. Dezember 2024

PRÄAMBEL:

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des Landescups des OÖ FUSSBALLVERBANDES.

Sie werden vom Präsidium des OÖ FUSSBALLVERBANDES erlassen. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie sämtliche anderen Regelwerke des ÖFB sind erforderlichenfalls ergänzend anzuwenden.

1. NAME DES BEWERBES:

Der Bewerb führt den Namen „**ADMIRAL OÖ LANDESCUP**“.

2. LEITUNG UND ORGANISATION:

Die Durchführung und Überwachung obliegt der Kommission Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES.

Die Cupspiele werden über „Fußball-Online“ administriert.

3. PREISE:

1. Platz	€ 10.000,-- bar
2. Platz	€ 5.000,-- bar
Verlierer Halbfinale	€ 1.000,-- bar + Warengutschein € 1.000,--
Verlierer Viertelfinale	Warengutscheine € 1.000,--

Der Sieger erhält zusätzlich einen Siegerpokal und ist berechtigt in die 1. Runde des UNIQA ÖFB Cups einzusteigen.

4. TEILNAHMEBERECHTIGUNG/- VERPFLICHTUNG:

Das folgende Teilnehmerfeld kann nur herangezogen werden, wenn für die Saison 2024/25 eine Wertung vorgenommen werden kann.

Alle für die Saison 2025/2026 eingeteilten oberösterreichischen Vereine der Regionalliga Mitte, die nicht am ÖFB-Cup teilnehmen, haben eine Teilnahmeberechtigung (keine Verpflichtung). Im Fall einer Nichtteilnahme müssen sie das bis spätestens 1. Juni 2025 dem OÖ FUSSBALLVERBAND schriftlich bekanntgeben.

Alle für die Saison 2025/2026 eingeteilten Vereine der LT1 OÖ-Liga

Alle für die Saison 2025/2026 eingeteilten Vereine der Landesliga Ost und Landesliga West

Die Meister der 1. Klassen der Saison 2024/2025

Die Meister der 2. Klassen der Saison 2024/2025

Amateurmannschaften der Bundesliga und 1b-Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

Sollte eine 1b-Mannschaft den Meistertitel errungen haben, ist der nächstbestplatzierte Verein dieser Gruppe, der von einem derartigen Ausschlusskriterium nicht betroffen ist, teilnahmeberechtigt/-verpflichtet.

Sollte nach dieser Einteilung die erforderliche Anzahl von 64 teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht sein, sind so viele nicht aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte der Bezirksligen aus der Saison

2024/2025 (die Reihung richtet sich nach § 9 Abs.1 der ÖFB-Meisterschaftsregeln) teilnahmeberechtigt/-verpflichtet, bis diese erreicht ist.

Sollte nach dieser Einteilung die erforderliche Anzahl von 64 teilnehmenden Mannschaften überschritten werden, sind nur so viele Mannschaften der beiden Landesligen (die Reihung richtet sich nach der Platzierung am Ende der vorangegangenen Saison, wobei nach § 9 Abs.1 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorgegangen wird) teilnahmeberechtigt/-verpflichtet, bis das Teilnehmerfeld gefüllt ist. **Aufsteiger aus den Bezirksligen, die nicht als Meister in die Landesliga aufgestiegen sind, sind als Erstes von der Reduktion betroffen, wobei im Falle von zwei oder mehr in Frage kommenden Mannschaften nach der sportlichen Leistung am Ende der vorangegangenen Saison nach § 9 Abs.1 der ÖFB-Meisterschaftsregeln gereiht wird.**

5. AUSTRAGUNGSART:

Sämtliche Spiele werden entsprechend den Cupregeln ohne Rückrunde ausgetragen. Der Bewerb wird in sechs Runden ausgetragen.

Grundsätzlich steigen die Sieger einer Runde in die nächste Runde auf.

6. BEWERBSRUNDEN und HEIMRECHT:

1., 2. und 3. Runde:

Die teilnehmenden Vereine werden in 4 Gruppen eingeteilt. Bei der Aufteilung ist auf eine leistungsebenenbezogene Ausgeglichenheit, unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, zu achten.

Die Auslosung wird für die ersten drei Runden innerhalb dieser Gruppen durchgeführt.

Der klassenniedrigere Verein hat immer Heimrecht. Bei gleicher Qualifikation hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

Ab dem Viertelfinale werden alle Vereine aus einem Behälter gelost.

Der klassenniedrigere Verein hat bis einschließlich zum Viertelfinale immer Heimrecht. Bei gleicher Qualifikation hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

Bei der Auslosung zählt die Klassen-/Ligen-Einteilung für die neue Saison.

Über die Festlegung des Spielortes und die Beginnzeit des Finales entscheidet die Kommission Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES.

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, einen Vereinsvertreter zu den Auslosungen zu entsenden.

7. TERMINE UND BEGINNZEITEN:

1. Runde: 26. Juli 2025

2. Runde: 2. August 2025

3. Runde: 26. August 2025

4. Runde: 21. April 2026

5. Runde: 12. Mai 2026

FINALE: Donnerstag, 4. Juni 2026 (Änderung wegen TV-Übertragung möglich)

Ersatztermin: Darauffolgender Dienstag

Die angeführten Termine sind Pflichttermine. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Verlegung möglich.

Als Anstoßzeiten gelten für die Runden 1 bis 3 die Verbandszeiten. Verfügt der Heimverein über eine kommissionierte Flutlichtanlage, so kann er das Spiel auch mit einem späteren Spielbeginn ansetzen.

Für die Runden 4 und 5 gilt als Anstoßzeit 18:30 Uhr. Verfügt der Heimverein über keine kommissionierte Flutlichtanlage, so muss er einen Ausweichspielort bekanntgeben.

Die Finalisten haben das Recht, ihr dem Finale folgendes Meisterschaftsspiel - unabhängig davon, ob es sich um ein Heim- oder Auswärtsspiel handelt - ohne Zustimmung des Gegners auf Sonntag (am selben Wochenende des ursprünglichen Termins) zurück zu verlegen.

8. SPIELBERECHTIGUNG:

Zur Teilnahme an einem Landescupspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.

Weiters gelten folgende Bestimmungen für die Landescupspiele:

- **Stammspielerregelung, wobei lediglich vier Stammspieler nominiert werden müssen. Während der gesamten Spielzeit der 1. Spielhälfte muss ein Stammspieler am Spielfeld stehen, sofern der eingesetzte Stammspieler nicht durch Ausschluss ausscheiden musste.**
- Es dürfen bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Für den Fall einer Verlängerung steht den Vereinen eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit (kein zusätzlicher Spielerwechsel) zu. Zudem gilt, dass ein nicht ausgeschöpftes Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit auf die Verlängerung übertragen wird. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, stehen zur Ausschöpfung des Auswechslungskontingents jedenfalls die Halbzeitpause sowie im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

9. NICHTANTRETEN:

Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung. Die Verweigerung der Teilnahme an einem ausgelosten Cupspiel ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

10. STRAFFOLGEN:

Landescupspiele sind Pflichtspiele.

Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen sind die Strafinstanzen des OÖ FUSSBALLVERBANDES zuständig.

Ein Spieler, der in Spielen ab der ersten Runde des Landescups durch Vorweisen einer Gelben Karte insgesamt dreimal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des Landescups automatisch gesperrt.

Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der betroffene Spieler für das darauffolgende Landescupspiel automatisch gesperrt.

Verwarnungen und Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte werden auf den nächsten Landescup nicht übertragen.

11. BEGLAUBIGUNG UND EINSPRUCH:

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf des Spieltages, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den OÖ FUSSBALLVERBAND (schriftlich oder mittels E-Mail) eingeht.

Gegen Entscheidungen der 1. Instanz steht das Protestrecht an das Protestreferat zu. Proteste sind schriftlich innerhalb von 2 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr (€ 150,--) beim OÖ FUSSBALLVERBAND einzubringen.

12. SCHIEDSRICHTER:

Die Besetzung der Landescupspiele wird vom Besetzungsreferat vorgenommen. Die Landescupspiele sind durch Teams zu leiten. (Qualifikation nach dem höherklassigen Verein). Die Schiedsrichtergebühren richten sich nach dem höherklassigen Verein. Der/die 4. Offizielle ist gleich zu vergewähren wie ein/e Assistent/in.

13. FINANZIELLES:

Die Abrechnung hat mit dem vom OÖ FUSSBALLVERBAND aufgelegten Formular zu erfolgen. Es besteht Einnahmerteilung. Jeder Verein erhält die Hälfte der Nettoeinnahmen (Bruttoeinnahmen abzüglich 15% Veranstaltungskosten und Schiedsrichtergebühren). Abrechnung und Auszahlung an den Gastverein haben unmittelbar nach Spielende zu erfolgen.

Die Eintrittspreise bestimmt der jeweilige Heimverein. Die in der Meisterschaft üblichen Eintrittspreise dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden. Die Mannschaften haben Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre. Die OÖ Familienkarte muss anerkannt werden.

Die Finalteilnehmer haben Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre.

Sonderregelung für das Finale:

Die Eintrittspreise bestimmt die Kommission Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES. Ist einer der beiden Finalisten austragender Verein, werden die Nettoeinnahmen (Bruttoeinnahmen abzüglich 15% Veranstaltungskosten, die Schiedsrichtergebühren, die Kosten für den Platzsprecher können zusätzlich abgezogen werden) zu gleichen Teilen unter den beiden Finalisten aufgeteilt. Wird das Finale auf einer neutralen Anlage ausgetragen, werden die Bruttoeinnahmen nach Abzug der Schiedsrichtergebühren und der Kosten für den Platzsprecher wie folgt aufgeteilt: 50 % verbleiben beim Ausrichter, je 25 % erhalten die beiden Finalisten.

14. MEDIALE VERWERTUNG:

Der OÖ FUSSBALLVERBAND ist ausdrücklich berechtigt, TV-Sendern oder Streaming-Anbietern die Rechte für die mediale Verwertung von Bewegtbildern der Spiele im ADMIRAL OÖ Landescup einzuräumen. Konkret haben sich die teilnehmenden Vereine im ADMIRAL OÖ Landescup zu verpflichten bzw. sicherzustellen, dass ungeachtet eigener Vereinbarungen Dritte (insbesondere LT1 und ÖFB TV) am Spielort uneingeschränkt Bewegtbildsequenzen aufnehmen bzw. produzieren und diese in weiterer Folge verwerten bzw. ausstrahlen dürfen.

15. WERBEMASSNAHMEN:

Dem Bewerbungssponsor wird das Recht eingeräumt bei Spielen des Landescups Werbemittel (Transparente, Beachflags, Roll-Ups, Flyer, Gutscheine, etc.) auf der jeweiligen Spielstätte zu platzieren.

16. UNVORHERGESEHENE FÄLLE:

In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Kommission Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES im Sinne der geltenden Regeln des ÖFB und der Bestimmungen des OÖ FUSSBALLVERBANDES.